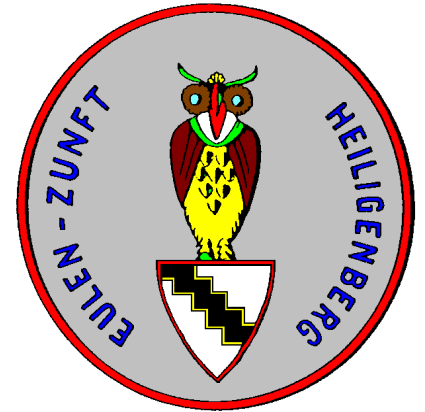




**NARRENVEREIN
WOLKENSCHIEBER
HEILIGENBERG e.V.**
Mitglied im alem. Narrenring



SATZUNG

I. Allgemeines

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen „Narrenverein Wolkenschieber Heiligenberg e.V.“
2. Der Verein hat seinen Sitz in 88633 Heiligenberg
3. Der Verein wurde am 19. Januar 1908 gegründet und am 10. Januar 1965 in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Pfullendorf eingetragen.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

1. Zweck des Vereins ist die Pflege und Erhaltung des heimischen Brauchtums und der alemannischen Volksfasnacht. Insbesondere jedoch die Erhaltung, Pflege und Förderung der ererbten, bodenständigen Heiligenberger Fasnet.
2. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die,
 - a) Planung und Organisation der örtlichen Fasnacht
 - b) Erhaltung und Durchführung der Straßenfasnacht
 - c) Erhaltung und Durchführung des Bühnenspiels
 - d) Durchführung von Brauchtumsveranstaltungen
 - e) Teilnahme an Brauchtumsveranstaltungen
 - f) Teilnahme an Veranstaltungen im alemannischen Kulturkreis (auch grenzüberschreitend)
 - g) Heranführung der Mitglieder an die althergebrachten Fasnachtsbräuche und Funktionen im Verein
 - h) Heranführung jugendlicher Mitglieder an die Tradition des Brauchtums und deren Erziehung zu tolerantem, sozialem und demokratischem Verhalten im Sinne unserer Gesellschaftsordnung.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Der Vorstand kann aber bei Bedarf eine Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26a EstG beschließen. (=Ermächtigung zur Ehrenamtspauschale)
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Haftung

Für Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschließlich das Vereinsvermögen. Die Mitglieder sind nur mit den fälligen Beiträgen, Gebühren und Umlagen haftbar. Der Verein und die Mitglieder seiner Organe haften nicht für die aus der Zweckerfüllung des Vereins entstehenden Gefahren oder Schäden. Die gesetzliche Haftung bleibt unberührt.

II. Mitgliedschaft

§ 5 Erwerb und Beginn der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
2. Zum Erwerb der Mitgliedschaft ist ein Aufnahmeantrag nach vorgegebenem Muster an den Vorstand des Vereins zu richten. Bei beschränkt geschäftsfähigen Personen ist der Antrag auch vom gesetzlichen Vertreter des Antragstellers zu unterzeichnen. Dieser verpflichtet sich damit gleichzeitig zur Zahlung der satzungsmäßigen Geldforderungen des Vereins. Mit seiner Unterschrift gibt der gesetzliche Vertreter auch die Zustimmung für die Wahrnehmung der satzungsmäßigen Mitgliederrechte und –pflichten durch die von ihm vertretene Person.
3. Der Verein besteht aus:
 - Ordentlichen Mitgliedern (aktive und passive, volljährige Personen mit vollem Stimmrecht)
 - Jugendlichen Mitgliedern, deren Stimmrecht in §17 geregelt ist,
 - Ehrenmitgliedern, deren Status in der Orden- und Ehrenordnung festgelegt ist.

Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar und nicht vererbbar.

4. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand, der diese Aufgabe auch den jeweiligen Gruppenführern übertragen kann. Die Aufnahme kann ohne Begründung abgelehnt werden. Ein Rechtsmittel gegen die Ablehnung ist nicht gegeben. Jedem aktiven Neumitglied wird eine Probezeit von einem Jahr auferlegt. Nach Ablauf dieser Probezeit entscheidet der erweiterte Narrenrat über die Aufnahme als ordentliches Mitglied.
5. Die aktive Mitgliedschaft beginnt mit der Meldung durch den Gruppenführer und der Zustimmung durch die Vorstandschaft sowie nach erstmaliger Beitragszahlung. Die passive Mitgliedschaft beginnt nach erstmaliger Beitragszahlung.

§ 6 Pflichten der Mitglieder

1. Alle Mitglieder unterstützen die Bestrebungen des Vereins zur Erreichung des in § 2 festgelegten Zwecks nach besten Kräften. Die aktiven Mitglieder im Besonderen dadurch, dass sie sich im Häs und unter der Maske einwandfrei benehmen, weder fahrlässig Unfug treiben noch irgendwelchen Schaden anrichten. Im Übrigen gilt die Gruppenordnung sowie die Orden- und Ehrenordnung.
2. Alle Mitglieder sind verpflichtet, vereinseigenes Vermögen schonend zu behandeln. Jeder, durch mutwillige, fahrlässige, grobfahrlässige oder unsachgemäße Behandlung verursachte Schaden ist vom Schädiger in voller Höhe zu ersetzen.
3. Es ist ein Mitgliedsbeitrag zu leisten. Die Mitglieder sind verpflichtet, die in der Finanz- und Beitragsordnung festgelegten Geldleistungen zu entrichten. Aktive Mitglieder – bei Minderjährigen deren gesetzlicher Vertreter – sind verpflichtet eine private Haftpflichtversicherung für die Dauer der aktiven Mitgliedschaft abzuschließen.

§ 7 Rechte der Mitglieder

1. Alle Mitglieder haben das Recht an allgemeinen Vereinsveranstaltungen teilzunehmen, sofern keine Beschränkungen durch die Vorstandschaft ausgesprochen wurden.
2. Die Mitglieder haben das Recht an der Jahreshauptversammlung bzw. einer Mitgliederversammlung teilzunehmen.

§ 8 Finanzwesen des Vereins

Der Verein gibt sich eine Finanz- und Beitragsordnung. In dieser Vereinsordnung wird abschließend das Finanzwesen des Vereins, insbesondere die Höhe und Fälligkeit der Beiträge, das Einzugsverfahren, das Umlagewesen, die Zuständigkeit und die Kontrolle durch den Vorstand und die Kassenprüfer geregelt.

§ 9 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch:

- Tod
- Austritt aus dem Verein
- Entfernung aus der Mitgliederdatei
- Ausschluss aus dem Verein

Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Erklärung, die an ein Vorstandsmitglied zu richten ist, das gemäß § 26 BGB den Verein gerichtlich und außergerichtlich vertritt. Bei Minderjährigen ist zum Austritt die Erklärung vom gesetzlichen Vertreter abzugeben. Der Austritt kann nur zum Ende des Geschäftsjahres mit Einhaltung einer Kündigungsfrist von 2 Monaten erfolgen.

Aktive Mitglieder können durch schriftliche Erklärung in den Passiv-Status überwechseln. Beim Austritt aus dem Verein erlischt die Mitgliedschaft in einer Gruppe automatisch.

§ 10 Ausschluss

Ein Mitglied kann durch einen Mehrheitsbeschluss des Narrenrates von der Mitgliederliste gestrichen werden (Entfernung aus der Mitgliederdatei), wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit seinen Zahlungsverpflichtungen im Rückstand ist oder sonst eindeutig erkennen lässt, dass es an der Fortführung der Mitgliedschaft kein Interesse hat.

Verletzt ein Mitglied schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins, so kann es durch Beschluss des Narrenrates (mit einer Zweidrittelmehrheit) vorläufig aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem betroffenen Mitglied rechtliches Gehör (schriftliche oder mündliche Äußerung) innerhalb einer Frist von 6 Wochen ab Zugang des Beschlussschreibens zu gewähren. Der Beschluss über den vorläufigen Ausschluss ist dem Betroffenen mit Einschreiben gegen Rückschein zuzustellen. Wird die Frist von 6 Wochen versäumt, ist der Ausschluss endgültig. Legt das Mitglied gegen den Beschluss fristgerecht Einspruch bei dem Vorstand ein, so entscheidet über den endgültigen Ausschluss die nächste ordentliche Mitgliederversammlung. Zum Ausschluss ist eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Bis zum endgültigen Ausschluss ruhen alle Rechte, Ämter und Funktionen, die Beitragspflicht bleibt bis zur Beendigung der Mitgliedschaft durch den Ausschluss bestehen.

Bei Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte ist keine Anhörung durch den Narrenrat notwendig.

Gegen einen vom Narrenrat ausgesprochenen Ausschluss ist, soweit zulässig, der Rechtsweg ausgeschlossen.

III. Organe des Narrenverein Wolkenschieber

§11 Organe

Die Organe des Narrenvereins Wolkenschieber sind:

- a) Die Mitgliederversammlung (s.§12)
- b) Erweiterter Narrenrat (s.§13)
- c) Narrenrat (s.§14)
- d) Vorstandschaft (s.§15)

§ 12 Mitgliederversammlung

1. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Präsidenten bzw. den Vizepräsidenten nach Absprache mit dem Narrenrat.
2. Sie muss mindestens 14 Tage vor Ihrer Abhaltung, unter Angabe der Tagesordnung in der örtlichen Presse oder auf der Homepage des Vereins einberufen werden.
3. Jährlich muss mindestens eine Mitgliederversammlung bis spätestens 30. April des darauffolgenden Geschäftsjahres erfolgen.
4. Alle aktiven und passiven Vereinsmitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben sind stimmberechtigt. Ab dem 18. vollendeten Lebensjahr selbst wählbar.
5. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Vorsitzenden und Schriftführer zu unterzeichnen ist.
6. Jedes stimmberechtigte Mitglied kann bis spätestens 7 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich Anträge an den Vorstand richten. Die Anträge müssen die Sache eindeutig bezeichnen. Notwendige Unterlagen für das allgemeine Verständnis müssen mit dem Antrag eingereicht werden. Der Antragsteller muss einwandfrei erkennbar sein. Unvollständige oder anonyme oder verspätet eingereichte Anträge werden nicht in die Tagesordnung aufgenommen.
Zur Aufnahme von Anträgen in die Tagesordnung lässt der Versammlungsleiter die Mitgliederversammlung ohne Aussprache zur Sache abstimmen. Für die Aufnahme in die Tagesordnung ist eine einfache Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Die Stelle in der Tagesordnung, an der ein derartiger Antrag behandelt wird, ist vom Versammlungsleiter festzulegen.

7. Aufgaben:

- Entgegennahme aller Geschäftsberichte über das vergangene Geschäftsjahr
- Entgegennahme des Berichts über die Kassenprüfung
- Entlastung des Kassiers
- Entlastung des Vorstands
- Festsetzung von Beiträgen, Gebühren, sonstigen Geldleistungen
- Angelegenheiten, die vom Vorstand zur Entscheidung vorgelegt werden
- Wahlen des Vorstands, der Kassenprüfer und der sonstigen Funktionsträger des Vereins nach den Bestimmungen der Wahlordnung
- Kenntnisnahme der neu gewählten Gruppenführer und Stellvertreter
- Satzungsänderungen
- Bestätigung von Vereinsordnungen (einfache Mehrheit: 50% + 1), diese tritt nach der Mitgliederversammlung in Kraft
- Auflösung des Vereins – nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung
- Kenntnisnahme der Verleihung von Ehrentiteln nach der Orden- und Ehrenordnung

8. Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- a) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse in der Regel mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Eine Übertragung ist nicht statthaft. Stimmenthaltungen bleiben für das Ergebnis ohne Wirkung; es gelten nur Ja- oder Neinstimmen. Zur Änderung der Satzung ist eine Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich.
- b) Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt
- c) Die Art der Abstimmung in der Versammlung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss geheim durchgeführt werden, wenn ein anwesendes, stimmberechtigtes Mitglied dies verlangt. Steht der Versammlungsleiter zur Wahl eines Amtes an, so ist für die Dauer des Wahlgangs und die vorherige Aussprache die Versammlungsleitung an eine Person zu übertragen, welche als Wahlleiter von der Versammlung zu wählen ist.
- d) Die Mitgliederversammlung wird vom Präsidenten, bei dessen Verhinderung von einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Der Versammlungsleiter übt während der Versammlung das Hausrecht aus.

§ 13 Erweiterter Narrenrat

1. Mitglieder des erweiterten Narrenrates sind:

- a) Vorstandschaft (s.§15)
- b) Elferrat
- c) Gruppenführer und deren Stellvertreter
- d) Die von der Vorstandschaft zu besonderen Aufgaben herangezogenen Mitglieder oder Personen

2. Aufgaben:
 - a) Beratung aller Probleme, in denen die Vorstandschaft den erweiterten Narrenrat anruft.
 - b) Besprechung und Planung von Veranstaltungen
 - c) Terminbesprechungen

3. Beschlüsse:
 - a) Beschlussfähigkeit besteht grundsätzlich ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder
 - b) Beschlussfassung erfolgt durch einfache Mehrheit
 - c) Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt

§ 14 Narrenrat

1. Mitglieder des Narrenrates sind:
 - a) Vorstandschaft (s.§15)
 - b) Elferrat
 - c) Die von der Vorstandschaft zu besonderen Aufgaben herangezogenen Mitglieder oder Personen

2. Aufgaben:

Beratung und Beschluss aller im Verein auftretender Probleme und Fragen, soweit nicht andere Organe zuständig sind. Er ist insbesondere zuständig für:

 - a) Organisation von Veranstaltungen
 - b) Bildung von Ausschüssen und Arbeitsgruppen
 - c) Beschluss über Einführung oder Änderung von Masken und Kostümen
 - d) Beschluss über die Einführung oder Änderung von Brauchtumsvorführungen
 - e) Vergabe von Ehrentiteln nach Maßgabe des §20
 - f) Verleihung von Orden und Auszeichnungen nach §20

3. Beschlüsse:
 - a) Beschlussfähigkeit besteht grundsätzlich ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder
 - b) Beschlussfassung erfolgt durch einfache Mehrheit
 - c) Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

§ 15 Vorstandschaft

1. Mitglieder der Vorstandschaft sind:

- a) Präsident (1. Vorstand)
- b) Vizepräsident (2. Vorstand)
- c) Kassierer
- d) Schriftführer
- e) Zwei Beisitzer
- f) Chronist
- g) Veranstaltungsorganisator

Darüber hinaus können bei Bedarf bis zu drei weitere Vorstandsmitglieder durch die Mitgliederversammlung berufen werden. (z.B. Brauchtümer, Häswart, usw.).

2. Aufgaben:

Die Vorstandschaft ist zur Übernahme aller Aufgabengebiete verpflichtet. Ihr obliegt die Geschäftsführung, für die sie die volle Verantwortung trägt. Nur sie kann für den Verein finanzielle Verpflichtungen eingehen. Aufträge für den Verein werden von der Vorstandschaft bzw. aufgrund deren ausdrücklichen Weisung hin erteilt.

- a) Entscheidung über alle Vereinsangelegenheiten, soweit diese nicht vom Narrenrat oder der Mitgliederversammlung geregelt werden.
- b) Zustimmung der Aufnahme von Mitgliedern (§5)
- c) Anhörung von Mitgliedern vor dem Ausschluss und Ausschluss von Mitgliedern (§6 und §10)
- d) Bestätigung oder Absetzung der von den Maskengruppen gewählten Gruppenführer und deren Stellvertreter.

Sie kann auch Aufgaben an einzelne Mitglieder oder Gruppen delegieren. Der Vorstand kann für Geschäfte besondere Vertreter bestellen und abberufen. Die Vertretungsbefugnis des besonderen Vertreters wird mit Wirkung gegen Dritte insoweit beschränkt, dass alle den Verein verpflichtenden Erklärungen der Schriftform und der Unterschrift des Vorstandes (§26 BGB) bedürfen.

3. Beschlüsse:

- a) Beschlussfähigkeit besteht bei Ladung aller Mitglieder, sobald der Präsident und ein weiteres Vorstandsmitglied anwesend sind.
- b) Bei Beschlussfassung entscheidet die einfache Stimmenmehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder.
- c) Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

4. Vertretung des „Narrenverein Wolkenschieber Heiligenberg e.V.“

- a) Der Verein wird geleitet, repräsentiert, gerichtlich und außergerichtlich vertreten durch den Präsidenten und den Vizepräsidenten (gem. § 26 BGB), je allein.
- b) Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass der Vizepräsident den Präsidenten zu vertreten hat, wenn dieser sein Amt nicht ausüben kann (Abwesenheit, Krankheit) oder von seinem Amt zurücktritt.

5. Aufgaben der einzelnen Vorstandsmitglieder:
- a) Der Präsident, bzw. der Vizepräsident leitet die Zunft. Er ruft die Mitgliederversammlungen, den erweiterten Narrenrat, den Narrenrat und die Vorstandschaft zu den Versammlungen ein und leitet diese. Ihm obliegt die Geschäftsführung, soweit nicht andere Vorstandsmitglieder zuständig sind.
 - b) Der Kassierer führt die Bücher des Vereins und erledigt den Zahlungsverkehr; er erhält Bankvollmacht. Er zieht die Beiträge und sonstigen Forderungen ein. Er kann mit Zustimmung der Vorstandschaft bei Bedarf weitere Vereinsmitglieder für die Erledigung seiner Aufgaben heranziehen. Der Kassierer hat auf Verlangen der Vorstandschaft und der Mitgliederversammlung jederzeit Kassenbericht zu erstatten, jedoch mindestens einmal bei der jährlichen Mitgliederversammlung. Der Kassierer fertigt die zum Vermögensnachweis erforderlichen Unterlagen. Er führt die Mitgliederdatei.
 - c) Der Schriftführer besorgt alle schriftlichen Arbeiten, die im Rahmen der Zunft anfallen (z.B. Sitzungsprotokolle, Schriftverkehr, usw.). Der Schriftführer kann mit Zustimmung der Vorstandschaft bei Bedarf weitere Vereinsmitglieder zur Erledigung seiner Aufgaben heranziehen.

§ 16 Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt gemäß der Wahlordnung zwei Kassenprüfer. Die Kassenprüfer haben die Aufgabe, die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung, richtige Ablage aller Belege sachlich und rechnerisch zu prüfen. Sie haben die zweckgebundene Verwendung der Ausgaben gem. §2 der Satzung zu kontrollieren und bei Ausgaben, die nicht dem Vereinszweck entsprechen, den Vorstand unverzüglich zu verständigen. Die Kassenprüfer haben zur Erfüllung ihrer Aufgaben das Recht, die Kasse und alle dazugehörigen Unterlagen einzusehen. Die Kassenprüfer tragen der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht vor und empfehlen, ob dem Kassierer die Entlastung erteilt werden soll.

§ 17 Wahlen

Bei Wahlen ist derjenige gewählt, der die meisten der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Bei gleicher Stimmenanzahl entscheidet eine Stichwahl. Die Vorschriften über Wahlen gelten sinngemäß auch für die Gruppen.

Die Wahl des Präsidenten und Vizepräsidenten ist in geheimer Abstimmung vorzunehmen. Sie sind aus den zuvor gewählten Mitgliedern des Elferates zu wählen.

Die zeitliche Abfolge der Wahlen und die Amtsdauer werden in der Wahlordnung festgelegt. Die Kandidaten für ein Amt oder eine Funktion müssen vor der Wahl bestätigen, dass sie im Falle der Wahl das Amt annehmen.

Vereinsmitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, sind stimmberechtigt; ab dem vollendeten 18. Lebensjahr selbst wählbar. Die Wahlen erfolgen per Akklamation. Falls ein Mitglied dem widerspricht, erfolgt die Wahl geheim.

§ 18 Amtsdauer

Der Vorstand und alle anderen Funktionsträger werden auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt bis zur satzungsgemäßen Bestellung (Wahl) des nächsten Vorstandes im Amt. Dabei ist der zeitlich versetzte Wahlmodus (siehe Wahlordnung) einzuhalten.

Scheidet der Präsident vorzeitig aus dem Amt aus, so übernimmt der Vizepräsident bis zu einer von ihm einzuberufenden außerordentlichen Mitgliederversammlung oder bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung dessen Aufgaben. Treten beide Vorstandsmitglieder (Außenvertreter gem. § 26 BGB) von ihren Ämtern zurück, ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung gem. § 12 der Satzung einzuberufen, deren einziger Tagungsordnungspunkt die Wahl eines neuen Vorstands zur Sicherung der Außenvertretung gem. § 26 BGB ist.

Scheidet ein sonstiges Mitglied aus einer Vereinsfunktion (§ 13 – erweiterter Narrenrat) aus, so bestellt der Vorstand einen kommissarischen Nachfolger bis zur ordnungsmäßigen Wiederwahl. Eine Häufung von Ämtern und/oder Funktionen soll vermieden werden.

IV. Masken- und Hästrägergruppen

§ 19 Definition

1. Dem „Narrenverein Wolkenschieber Heiligenberg e.V.“ gehören ausgewählte Gruppen an, die vom Verein jede Unterstützung erhalten, sofern sie sich ihm gegenüber loyal verhalten.
2. Die Gruppen genießen im Rahmen des § 2 Freiheit sowie das Recht auf ein Eigenleben.
3. Mitglieder der Gruppen müssen Mitglieder im Verein sein.
4. Das Häs und die Maske ist geistiges und tatsächliches Eigentum des Narrenverein Wolkenschieber Heiligenberg e.V. und als solches urheberrechtlich geschützt. Das Mitglied erwirbt mit Zahlung einer Kautions lediglich ein Besitz- und Benutzungsrecht an Maske und Häs. Bei Austritt ist Maske und Häs an den Verein zurück zu geben. Das Weitere regelt die Gruppenordnung.
5. Neueinführung von Masken, Gewändern, Gruppenzubehör und –symbolen, sowie deren Änderungen, können nur nach Zustimmung des Narrenrates zugelassen werden, um die Einhaltung des § 2 dieser Satzung zu garantieren. Gleiches gilt für alle Brauchtumsvorführungen.
6. Weiteres regelt die Gruppenordnung.

V. Sonstiges

§ 20 Auszeichnung und Ehrungen

Mitglieder oder Personen, die sich durch besondere Mitwirkung in der Gestaltung der örtlichen Fasnacht hervorgetan haben, können durch einen Orden bedacht oder zu Ehrenmitgliedern, Ehrenelfern, Ehrevizepräsidenten oder Ehrenpräsidenten ernannt werden. Weiteres regelt die Orden- und Ehrenordnung.

§ 21 Vereinsjugend

Jugendliche unter achtzehn Jahren bedürfen zur Mitgliedschaft in der Zunft sowie zum Erwerb von Maske und Häs der schriftlichen Zustimmung der/des gesetzlichen Vertreter, die/der zumindest passives Mitglied sein muss. Bei Aufnahme von Jugendlichen unter achtzehn Jahren ist der Narrenverein Wolkenschieber Heiligenberg e.V. durch schriftliche Erklärung des/der gesetzlichen Vertreter von der gesetzlichen Aufsichtspflicht zu entbinden. Die Aufsichtspflicht ist auf ein **aktives** Mitglied zu übertragen. Kindern ist die Teilnahme an Nachtumzügen nur in Begleitung **aktiver Erziehungsberechtigter** gestattet.

Die Regelungen des Jugendschutzgesetzes bleiben unberührt.

§ 22 Vereinseigentum

Vereinseigentum kann von beauftragten Vereinsmitgliedern (auch passiven) verwaltet werden. Sie haben dafür zu sorgen, dass alle Gegenstände sachgemäß gelagert, pfleglich behandelt und jederzeit verwendbar sind und zur Verfügung stehen.

§ 23 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur von einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden, die ausschließlich zu diesem Zweck einberufen wird. Zu dieser Mitgliederversammlung ist mit einer Frist von vier Wochen im Gemeindemitteilungsblatt oder der Tagespresse und schriftlich einzuladen.
2. Der Beschluss zur Auflösung des Vereins bedarf der Mehrheit von Dreivierteln der erschienenen Mitglieder in geheimer Abstimmung.
3. Im Falle der Auflösung des Vereins geht dessen Vermögen auf die Gemeinde des letzten Vereinssitzes treuhänderisch mit der Auflage über, dieses Vermögen einer sich wieder bildenden Zunft mit gleicher Zielsetzung zur Verfügung zu stellen.
4. Sollte es innerhalb von fünf Jahren zu keiner Neugründung kommen, hat die Gemeinde das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

5. Der Vereinsvorstand (nach § 26 BGB) hat die Auflösung des Vereins unverzüglich dem Amtsgericht mitzuteilen. Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand, der sich zu diesem Zeitpunkt im Amt befindet.

§ 24 Schlussbestimmungen

1. Die wichtigsten Satzungsartikel sind §2 zur Wahrung einer echten Fasnacht und echten Brauchtums sowie diese Schlussbestimmungen, die besagen, dass alles was hier nicht satzungsgemäß geregelt wurde, von den Vereinsorganen mit der entsprechenden positiven Grundeinstellung zu entscheiden ist.
2. Es gilt in alle Zukunft der Grundsatz, dass in der Heiligenberger Fasnacht der Narrenverein die Gruppe und die Gruppen den Narrenverein darstellen.

§ 25 Inkraftsetzung

Die Satzung wurde nach Änderung am 24. März 2012 von der Mitgliederversammlung angenommen. Die Neufassung tritt mit Eintragung ins Vereinsregister beim zuständigen Amtsgericht in Kraft.

Überarbeitete Satzung der Satzung vom 29. Oktober 1999

Markus Kast; Präsident

Siegfried Blum; Vizepräsident

Gerhard Sing; Kassierer

Sabine Probst; Schriftführerin

Karin Mader, Veranstaltungsorganisatorin

Veronika Kiefer; Beisitzerin

Martin Tylla; Beisitzer